

SLUB Dresden
zell
Hist.
Sax.K.
17
-1,21
m059 MAG

2011.1, m059, MA9, P3

x

SS In **GDZ** Es Gnaden,
Friedrich Augustus,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.
Chur-Fürst, ꝛ.

Liebe getreue, Wir haben zeithero zum öf-
tern mit sonderbahren Mißfallen wahrænommen, wasgestalt die
Beförderung Unserer Cammer-Interesse, insonderheit die Ein-
bringung Unserer Renthen dadurch nicht wenig gehindert wor-
den, daß die Censiten und Unterthanen mehrentheils auff Ver-
hebung Gewinnstiger Advocaten und Procuratoren, durch
ergriffene muthwillige Appellationes sich auffzuhalten, oder ihrer
schuldigen præstationen sich gänzlich zu entziehen gesucht, auch
wohl gar die Beambte, wenn dieselbe die aus Unserer Cammer
causa cognita ergangene wohlbedächtige Verordnungen ihren
Pflichten nach exequiret, vor Unserm Ober-Hoff-Gericht, mit
Verschweigung derer wahren Umstände, und öfters in Kleinig-
keiten, Rechtlich zu belangen sich unterstanden, dadurch sie sich
zwar eine Zeitlang gefristet, dabey aber ihnen selbst unnöthige
Unkosten verursachet, deren sie überhoben seyn, und anfänglich ih-
re Ampts-Gefälle mit solchem Gelde abführen können, wozu sie
hernachmahls durch langwürige Proceße umb so viel unvermö-
gender worden:

Nachdem aber Unsere in **GDZ** ruhende Durchlauchtigste
Vorfahren, insonderheit weyland Herr Christian der An-
dere etc. ferner Herr Johann George der Andere, etc.
benderseits Chur-Fürsten zu Sachsen etc. löblicher Gedäch-
nißes, untern datis den 9. April. Anno 1609. und 7. Sept. Anno
1657. iederzeit die Berg-Jagd- und Dero eigene Sachen als ein son-
derliches Reservat der cognition aller und ieder Juristen-Colle-
giorum eximiret und ausgezogen, und denenjenigen alleine, so
Sie hierzu insonderheit an ihre statt bestellet, nemlich denen
Cammer- und Berg-Raths-Collegiis privativè gnädigst unter-
geben und auffgetragen haben, in denen übrigen Cammer-Sa-
chen aber die Beambte nur alleine in dem Fall vor Unser Ober-
Hoff-Gericht gezogen werden können, wenn selbige jemand Recht
ver-

verweigert oder dasselbe gefährlich verzogen, und Kläger solches endlich erhalten, oder sonst bescheiniget, von welcher heilsamlichen Verfassung, wie solche zum Theil durch öffentlichen Druck kund gemacht, und durch vielfältige Rescripta wiederhohlet worden, abzugeben Wir keines weges gemeinet sind;

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, daferne hinführo in Berg-Jagd-und Forst-Sachen niemand euch Rechtlich zu belangen oder von Unseren Verordnungen zu appelliren sich unternehmen sollte, euch nicht stellen, sondern solches und zwar die nur bemelte Berg-Jagd-und Forst-Sachen alleine in Unser respectivè Cammer-und Berg-Raths-Collegium, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, nebst denen Actis, berichten, und von dar aus Unsere Verordnung erwarten, auch bis zu deren Erfolg euch aller Attentaten enthalten, was aber die übrigen Cammer-und Renth-Sachen anbelanget, gleichwie es bey der Ober-Hoff-Gerichts-Ordnung und dem daselbst befindlichen restringirten einzigen Fall sein Bewenden hat, und in selbigen Sachen ebenfalls bey Unserm Cammer-Raths-Collegio niemand die Justiz denegiret, sondern iedermann mit seiner Nothdurfft daselbst oder vor angeordneten Commissionen gnugsam gehöret, und bedürffenden Falls Rechtliches Erkantnuß eingehohlet werden wird;

Also habt ihr auch eures Orts bey Expedirung Unserer Verordnungen insgesamt niemand wider Recht zu graviren, und auf die Conservation Unserer Unterthanen, nach Inhalt euerer Bestallungen, zu sehen, mit der Verwarnung, daß daferne sich hervor thun würde, daß jemanden auff einerley Weise Unrecht und zu viel geschehen, wir auff solchen Fall dem gravirten Theil nicht alleine zu restitution derer hierdurch verursachten Schäden und Unkosten verhelffen, sondern auch jeden Beambten, so disfalls gnugsam überführet, nicht weniger denenjenigen Advocaten, so die Unterthanen zu eigener Widerspenstigkeit verhetzet, nach Beschaffenheit der Sachen Umstände, nachdrücklich bestraffen werden, und habet ihr auch übrigen, was Wir dieser wegen an Unsere Landes-Regierung und an die Ober-und Hoff-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg allergnädigst rescribiret, zu eurer Nachricht zu empfangen;

Wornach ihr euch eures Orts gehorsamst zu achten, und geschicht daran Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 28. Maji, Anno 1705.

An
das Berg-Jagd-Forst-Rath.

SLUB DRESDEN



3 1014506